

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29	DIENSTAG, DEN 22. OKTOBER	2024
Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 2024	Fünfundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel	509
11. 10. 2024	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Bodenschutzgesetzes <small>2129-32</small>	510
11. 10. 2024	Fünfundzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	511
15. 10. 2024	Verordnung über den Bebauungsplan HafenCity 20	512
16. 10. 2024	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg	514
17. 10. 2024	Fünfundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	516
–	Berichtigung	516
	<small>2170-5-3</small>	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel

Vom 2. Oktober 2024

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 3. November 2024

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 3. November 2024, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Höffi's Family Day“ bei Möbel Höffner,
2. „Lagom – schwedische Gemütlichkeit“ bei IKEA Schnelsen,

3. „Ein Hoch auf die Kultur – Sonntagsmusik in Eimsbüttel“ – Osterstraßen e.V.,
4. „TibArt“ – AG Tibarg e.V.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Holsteiner Chaussee 130,
2. Nummer 2 auf Wunderbrunnen 1,
3. Nummer 3 auf Osterstraße 74 bis 178 und 79 bis 189, Fanny-Mendelssohn-Platz, Emilienstraße 21 und 24, Heußweg 20

bis 52 und 25 bis 41 sowie Karl-Schneider-Passage, Schwenckestraße 30 bis 34, Hellkamp 16 bis 26 und 15 bis 27, Schopstraße 4 bis 10 und Methfesselstraße 60 bis 66 und 51 bis 61,

4. Nummer 4 auf Tibarg, Paul-Sorge-Straße 5 und Wendlohnstraße 13 sowie Zum Markt 1 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 2. Oktober 2024.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Bodenschutzgesetzes Vom 11. Oktober 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Bodenschutzgesetz vom 20. Februar 2001 (HmbGVBl. S. 27), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)“ durch die Textstelle „Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 308), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „25. August 1998 (BGBl. I S. 2432, 2445),“ durch die Textstelle „14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73 S. 1, 8), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Textstelle „§ 6 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554),“ durch die Textstelle „§ 16 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf das Bodeninformationssystem und die mit ihm verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten finden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) und das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), geändert am 24. Januar 2023 (HmbGVBl. S. 67), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:

- 4.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes“ durch die Textstelle „personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.
- 4.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die weitere Verarbeitung zu anderen Zwecken ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung anderer in der Zuständigkeit der Behörde nach Absatz 1 liegender Aufgaben erforderlich ist, die Daten zu diesem Zweck erhoben werden dürften, die Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die zuständige Behörde von

 1. den für den technischen Umweltschutz zuständigen Fachämtern der Bezirksämter,
 2. dem Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung,
 3. den Bauaufsichtsbehörden,
 4. den planenden und bauenden öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragten,
 5. den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte und ihren Geschäftsstellen,
 6. einer mit der Wertermittlung nach § 64 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 16. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 166, 170), in der jeweils geltenden Fassung beauftragten Stelle,
 7. der Vollzugspolizei,

8. Stellen der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung oder
9. anderen berechtigten öffentlichen Stellen, soweit von diesen auf Grund einer Rechtsvorschrift Daten erhoben werden dürfen,
um Übermittlung von Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ersucht wird, hat die ersuchende Behörde
- oder öffentliche Stelle die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 zu prüfen.“
- 5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Gewährung von Lese- und Schreibrechten im Bodeninformationssystem gilt § 7 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes entsprechend.“

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Oktober 2024.

Der Senat

**Fünzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf**

Vom 11. Oktober 2024

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 3. November 2024

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 3. November 2024, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Martinsmarkt“,
2. „Kultur – Lagom: schwedische Gemütlichkeit“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Verkaufsstellen im von den Straßen Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee von Hausnummer 1 bis 31, Curslackner Neuer Deich bis

Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße und Ludwig-Rosenberg-Ring umgrenzten Gebiet,

2. Nummer 2 auf Verkaufsstellen am Unteren Landweg 77 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 11. Oktober 2024.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über den Bebauungsplan HafenCity 20

Vom 15. Oktober 2024

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, 10), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 8 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan HafenCity 20 für das Gebiet am nördlichen Ende des Lohseparks zwischen Stockmeyerstraße und Ericusgraben im Stadtteil HafenCity (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 104) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Stockmeyerstraße – Ericusbrücke – Ericusgraben – über das Flurstück 2541 (Ericusgraben), Ostgrenzen der Flurstücke 2541 und 2544 (Lohsepark), über die Flurstücke 2545 und 2805 (Stockmeyerstraße) der Gemarkung Altstadt Süd.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist ausschließlich die Nutzung Dokumentationszentrum zulässig.
2. Entlang der Stockmeyerstraße sind Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissgestaltung den Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
3. Stellplätze sind auf der Fläche für den Gemeinbedarf unzulässig.
4. Die Oberkante des Fußbodens des ersten Obergeschosses muss mindestens 5 m und darf höchstens 6,5 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen.
5. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind oberhalb der festgesetzten Vollgeschosse weitere Geschosse unzulässig. Technikgeschosse und technische oder erforderliche Aufbauten, wie Treppenräume, sind ausnahmsweise auch über den festgesetzten Vollgeschossen zulässig, wenn die Gestaltung des Gesamtbaukörpers und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden und diese keine wesentliche Ver-

- schattung der Nachbargebäude und der Umgebung bewirken. Aufbauten, deren Einhausung und Technikgeschosse sind mindestens 2,5 m von der Außenfassade zurückzusetzen.
6. Werbeanlagen sind nur an der Nord- und Südseite des Gebäudes zulässig. Werbeanlagen oberhalb der Attika sind unzulässig. Die Werbeanlage muss in Einzelbuchstaben ausgeführt werden und zur Beleuchtung der Buchstaben darf nur weißes Licht verwendet werden. Schriftzeichen dürfen maximal 1,5 m hoch sein. Die Gestaltung des Gesamtbaukörpers und der Freiflächen darf durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
 7. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen ausgeschlossen.
 8. Für die Beheizung und Bereitstellung des Warmwassers gilt:
 - 8.1 Neu zu errichtende Gebäude sind an ein Wärmenetz anzuschließen, das überwiegend mit erneuerbaren Energien oder Abwärme versorgt wird.
 - 8.2 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot nach Nummer 8.1 können zugelassen werden, wenn der berechnete Jahresheizwärmebedarf der Gebäude nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert am 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280 S. 1), den Wert von 15 kWh/m² Nutzfläche nicht übersteigt.
 - 8.3 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot können zugelassen werden, wenn die Wärmeversorgungsanlagen eines Gebäudes dauerhaft einen erheblich niedrigeren CO₂-Ausstoß aufweisen oder in absehbarer Zeit besitzen werden als das Wärmenetz, an das gemäß Nummer 8.1 anzuschließen ist.
 - 8.4 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot für die Warmwasserversorgung nach Nummer 8.1 können für die Gebäudenutzungszonen zugelassen werden, in denen der Nutzenergiebedarf für Trinkwarmwasser maximal 2,6 kWh je Quadratmeter und Jahr beträgt.
 - 8.5 Vom Anschluss- und Benutzungsgebot nach Nummer 8.1 kann auf Antrag befreit werden, soweit die Erfüllung der Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Befreiung kann zeitlich befristet werden.
 9. An den Rändern der hochwassergefährdeten Bereiche sind zum Zwecke des Hochwasserschutzes soweit erforderlich zusätzliche besondere bauliche Maßnahmen vorzusehen.
 10. Das auf der Fläche für den Gemeinbedarf anfallende Niederschlagswasser ist über die bereits vorhandene unterirdische Niederschlagswasserleitung im Osten des Plangebiets direkt in das nächstliegende Gewässer (Ericusgraben) einzuleiten, sofern es nicht gesammelt oder genutzt wird.
 11. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind bauliche Gas-sicherungsmaßnahmen vorzusehen, die sowohl Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen als auch Gaseintritte in die baulichen Anlagen verhindern.
 12. Der sichtbare Gebäudeabschluss unterhalb der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses soll in Material und Farb- bigkeit passend zum Hauptbaukörper verkleidet werden.
 13. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist das Dach als Flachdach oder flachgeneigtes Dach mit einer Neigung bis zu 10 Grad auszuführen.
 14. Die Dachfläche auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist mit Ausnahme der gemäß Nummer 5 zulässigen Anlagen und technischen Aufbauten zu mindestens 30 vom Hundert (v. H.) mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortangepassten Stauden und Gräsern zu begrünen. Darüber hinaus müssen mindestens 20 v. H. mit einem mindestens 50 cm starken Substrataufbau intensiv mit Stauden und Gräsern begrünt werden. Insgesamt sind jedoch mindestens 150 m² extensiv mit den oben genannten Standards oder alternativ eine bezüglich der Qualitäten gleichwertigen Fläche mit den oben genannten Standards intensiv herzustellen.
 15. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind Außenleuchten ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen zulässig. Zum Schutz wild lebender Tierarten sind ausschließlich Leuchtmittel mit warmweißer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen und auf angrenzende Wasserflächen ist zu vermeiden.
 16. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind alle Glasflächen des Dokumentationszentrums durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel ein mehrschichtiger Fassadenaufbau, die Gliederung der Fassade, die Aufbringung wirksamer Markierungen, die Verwendung transluzenter Gläser oder Glasflächen mit einem niedrigen Lichtreflexionsgrad) erkennbar für das Vogelauge zu strukturieren beziehungsweise als Hindernis sichtbar zu machen, wenn der Glasanteil der Fassadenseite größer als 75 v. H. ist oder zusammenhängende Glasflächen von größer 6 m² vorgesehen sind.
 17. Der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Tideröhrichtfläche werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets in einer Flächengröße von 105 m² als Teil einer Tideröhrichtfläche auf dem Flurstück 773 der Gemarkung Kleiner Grasbrook zugeordnet, die zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten sind.
 18. Im Lohsepark (außerhalb des Plangebiets) werden die Flurstücke 2738 und 2745 der Gemarkung Altstadt Süd teilweise als Ausgleichsfläche zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Oktober 2024.

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg

Vom 16. Oktober 2024

Auf Grund von § 37 Absatz 6 Satz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 14. September 2021 (HmbGVBl. S. 624), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 20. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 319), zuletzt geändert am 30. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu § 35a gestrichen.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 4 wird hinter der Zahl „2“ die Textstelle „oder in einem digitalen Format, das eine Überprüfung der Echtheit ermöglicht“ eingefügt.
 - 2.2 In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und die folgende Nummer 6 gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zur Verfügung stehenden Kursplätze werden für jede Kursart

 1. zu 10 vom Hundert an Härtefälle nach Absatz 2,
 2. zu 90 vom Hundert nach Eignung und Leistung nach Absatz 3

vergeben. In die Auswahl nach Satz 1 Nummer 2 werden nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber einbezogen, die nicht bereits nach Satz 1 Nummer 1 zu berücksichtigen sind. Soweit die Zahl der Kursplätze nach Satz 1 Nummer 1 nicht voll in Anspruch genommen wird, werden die verbleibenden Kursplätze nach Satz 1 Nummer 2 vergeben. Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.“
 - 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Eine außergewöhnliche Härte“ durch die Wörter „Ein Härtefall“ ersetzt.
 - 3.2.2 In Satz 2 wird das Wort „außergewöhnlichen“ gestrichen.
 - 3.3 Absatz 3 wird aufgehoben.
 - 3.4 Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „Bewerbungsverfahren eintreten, ohne dass die bereits bestandene Ein-
- gangsprüfung oder angesammelte Wartepunkte berücksichtigt werden.“ durch die Textstelle „Zulassungsverfahren eintreten.“ ersetzt.
- 4.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Studienkolleg ist, dass durchgehend eine Immatrikulation an der Universität Hamburg nach Maßgabe von § 36 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes besteht.“
5. In § 10 Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Kollegiatin beziehungsweise der Kollegiat von der Universität Hamburg exmatrikuliert wird.“
6. In § 21 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zwei Notenstufen“ durch die Wörter „eine Notenstufe“ ersetzt.
7. In § 29 Absatz 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder mündlichen“ eingefügt.
8. § 35a wird aufgehoben.
9. § 36a Absatz 5 wird aufgehoben.
10. In § 38 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag der Kollegiatinnen und Kollegiaten kann auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichtet werden, wenn kein begründetes Bedürfnis besteht, sich eine abschließende Überzeugung von den durch Vornoten nachgewiesenen Kenntnissen zu verschaffen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.“
11. In § 40 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ehemalige Kollegiatinnen und Kollegiaten, die gemäß § 29 Absätze 2 und 3 den zweiten Ausbildungsabschnitt nicht wiederholen dürfen, können die Feststellungsprüfung auch ablegen, wenn ihr Wohnsitz nicht in Hamburg ist.“
12. § 42 wird wie folgt geändert:
 - 12.1 In Absatz 2 wird die Textstelle „und die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert oder ein Zertifikat nach § 3 Absatz 2 vorgelegt hat“ durch die Textstelle „hat und die Voraussetzungen des § 3 erfüllt“ ersetzt.
 - 12.2 In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
13. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

**Niveaustufen gemäß § 36a in Anlehnung an die Kompetenzstufen
des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen**

Kompetente Sprachverwendung	C1	<p>Kann lange, komplexe Sachtexte und literarische Texte verstehen und Stilunterschiede erkennen. Versteht Fachartikel und längere technische Anleitungen, auch wenn sie nicht im eigenen Fachgebiet liegen. Kann komplexe Sachverhalte ausführlich darstellen und in schriftlichen Texten den Stil wählen, der für die jeweiligen Adressaten angemessen ist.</p> <p>Kann sich spontan und fließend verständigen und Meinungen und Gedanken präzise ausdrücken. Dabei werden eigene Beiträge geschickt mit denen anderer verknüpft. Kann längeren Redebeiträgen folgen, auch wenn diese nicht klar strukturiert sind und wenn Zusammenhänge nicht explizit ausgedrückt sind.</p>
Selbstständige Sprachverwendung	B2	<p>Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.</p> <p>Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.</p>
	B1	<p>Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge insbesondere aus den Bereichen Arbeit, Schule, Freizeit geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.</p> <p>Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.</p>

Hamburg, den 16. Oktober 2024.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Fünfundvierzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg

Vom 17. Oktober 2024

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 3. November 2024

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 3. November 2024, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Kulturtag“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Verkaufsstellen Amalienstraße 7, Am Wall 1, Harburger Ring 8 bis 10, Hölertwiete 5 und 6, Julius-Ludowieg-Straße 9, Krummholzberg 10, Lüneburger Straße 9, 16, 23, 34, 39, 45

und 48, Rieckhoffstraße 8 bis 10, Sand 27 bis 31 und 35, Seeveplatz 1 sowie Buxtehuder Straße 62, Großmoorbogen 6, 9, 17 bis 19 und Hannoversche Straße 86 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 17. Oktober 2024.

Das Bezirksamt Harburg

Berichtigung

In Artikel 2 Nummer 4.1.1.2 der Verordnung zur Änderung wohn- und betreuungsrechtlicher sowie pflegerechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 500) muss es statt „Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen kann“ richtig **„Kenntnisse und Fähigkeiten“** heißen.

Hamburg, den 16. Oktober 2024.

Die Senatskanzlei